

03.02.92

EG - K

## **Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

### Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft

KOM(91) 349 endg.; Ratsdok. 9497/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und  
der Ausschuß für Kulturfragen  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu  
nehmen:

1. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 22. September 1989 - BR-Drucksache 348/89 (Beschluß) -. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß die Mobilität im Hochschulwesen ein effektives Mittel der Ausbildung darstellt und das Grundrecht der Freizügigkeit im Europäischen Binnenmarkt fördert.
2. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn auf der Ebene der Mitgliedstaaten und zwischen den Bildungseinrichtungen ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Beseitigung von Mobilitätshindernissen durchgeführt wird. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 22. November 1991 - BR-Drucksache 673/91 (Beschluß) -.

**Ausgeliefert am 04. FEB. 1992**

...

73571/91

- 2 -

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sowohl Artikel 128 EWGV als auch der Vertragsentwurf zur Europäischen Union (Artikel 126) die Inhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme aus dem Anwendungsbereich des Vertrages ausnehmen. Deshalb ist darauf zu achten, daß die Zuständigkeiten der Länder auf Gemeinschaftsebene nicht zum Gegenstand von Reformdiskussionen und -vorschlägen gemacht werden.
4. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahmen vom 22. September 1989 - BR-Drucksache 348/89 (Beschluß) - und vom 11. Mai 1990 - BR-Drucksache 199/90 (Beschluß) - und wiederholt seine Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft nicht über eine Planungshoheit auf dem Gebiet der mitgliedstaatlichen Bildungspolitik, Haushalts- und Steuerpolitik verfügt.
5. Im Übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß das Memorandum zur Hochschulbildung erst nach sorgfältiger fachlicher Prüfung abschließend beurteilt werden kann. Diese Prüfung ist den in der Bundesrepublik Deutschland dafür zuständigen Stellen vorbehalten. Nach Abschluß dieser Prüfung wird der Bundesrat erneut Stellung nehmen. Er geht davon aus, daß die Bundesregierung in den entsprechenden Gremien auf diese Prüfung verweist.